

gende Gegenstände jederzeit wieder bewilligt werden. Wenn sodann in der heutigen Sitzung der Herr Abgeordnete Scholze in seiner Rede, mit der er die Sitzung eröffnete, und die, wie ich anerkenne, so manche gute und practische Bemerkung enthielt, äußerte, wenn der Lehrer nur durch das Herz der Kinder, durch gute Behandlung derselben sich die Eltern geneigt machte, so würde er das, was ihm an Einkommen fehlte, durch Geschenke erhalten, so muß ich allerdings bemerken, daß es auch schwache Eltern gibt, die in die Unarten ihrer Kinder ganz verliebt sind; bei solchen Eltern wird sich der Lehrer, der sich angelegen sein läßt, den Kindern die Ungezogenheiten abzugewöhnen, wahrlich nicht beliebt machen können, und wenn er auch noch so sehr seine Schuldigkeit thut; dort wird er allerdings keine Geschenke bekommen, im Gegentheil, man wird ihm das, was man ihm geben muß, nur mit Widerwillen geben. Wenn endlich derselbe Abgeordnete noch einen Vergleich versuchte zwischen den Lehrern und dem schlechten Gesinde, so kann ich, da sich der Vergleich von selbst würdigt, darauf weiter Nichts entgegen, als daß er mir wenigstens ganz unpassend und unangemessen erschienen ist. Sodann äußerte der Herr Abgeordnete v. Gablenz in seiner ersten Rede, daß wohl in einzelnen Theilen des Landes das Minimum des Lehrergehaltes ausreiche, in andern Theilen, namentlich in der Nähe größerer Städte, wäre das aber nicht der Fall, und daraus zog er den Schluß, daß er für eine Erhöhung des Lehrergehaltes nicht stimmen könne. Ich sehe allerdings darin einen Widerspruch; denn wenn wir einmal anerkennen, daß der Lehrergehalt wenigstens in einigen Theilen des Landes nicht zureicht, so glaube ich, haben wir auch die Verbindlichkeit, diesen Gehalt da, wo er nicht zureicht, zu erhöhen.

Königl. Commissar D. Scholze: Ich finde mich veranlaßt, über eine Aeußerung eines sehr ehrenwerthen Abgeordneten in Bezug auf einen Punkt der unter 13 aufgeführten Petition Einiges zu bemerken, zuvörderst aber ein paar historische Notizen vorauszuschicken. Vom Jahre 1824 an wurden bekanntlich in der Oberlausitz manche Schulreformen bewerkstelligt. Damit aber diese von Bestand sein, zugleich aber auch das, was noch weiterer Verbesserung bedurfte, auf einem festen Grund gebaut werden möchte, fand man angemessen, die alte, an sich höchst achtbare oberlausitzer Schulordnung vom Jahre 1770 den eingetretenen Bedürfnissen und Zeitumständen gemäß umgestalten zu lassen. Es geschah dieses. Der Entwurf zu dieser neu bearbeiteten Schulordnung wurde den damaligen oberlausitzer Ständen mitgetheilt, und unter billiger Berücksichtigung der wenigen von denselben dazu gemachten Bemerkungen nach Dresden zur Bestätigung eingereicht. Inmitten waren hier im Jahre 1830 die bekannten Unruhen ausgebrochen, wodurch sich die Aufmerksamkeit von dem Entwurfe eine Zeit lang abgelenkt hatte. Allein in den Jahren 1832 und 1833 wurde derselbe wieder vorgenommen, jedoch von dem Gesamtministerium für angemessen gefunden, ihn in der Art überarbeiten zu lassen, daß die darin getroffenen Bestimmungen nicht bloß für die Oberlausitz, sondern für alle Theile der königl. sächsischen Lande Gültigkeit haben könnten. Es ist aus dem Erfolge

bekannt, daß dies geschehen ist; denn der auf das vaterländische Volksschulwesen überhaupt gerichtete Entwurf wurde vermittelt allerhöchsten Decrets vom 9. December 1833 zuvörderst an die Kammer gebracht, und hier im August und September 1834 in zwölf Sitzungen, bald darauf auch, nämlich im October desselben Jahres, in sieben Sitzungen der ersten Kammer sorgfältig und gründlich berathen, worauf die ständische Genehmigung des Entwurfs erfolgte und dieser, nach erlangter königl. Sanction, im Monat Juni 1837 als allgemeines Elementarvolksschulgesetz für die königl. sächsischen Lande, zugleich mit der dazu gehörigen Vollzugsverordnung, die ebenfalls den betreffenden ständischen Deputationen zur Einsicht vorgelegen hatte, publicirt ward. Das Gesetz hat also bereits 8 Jahre lang gewirkt; was es gewirkt hat, will ich nicht umständlich auseinandersetzen; der Hauptsache nach ist dies schon durch mehre geehrte Sprecher auf eine für Gesetz und Verordnung ehrenvolle Weise geschehen. Ich glaube auch, daß die Wirkungen des Gesetzes zc. im Inlande wie im Auslande bekannt sind, kann jedoch, was Letzteres betrifft, nicht umhin, zu versichern, daß fast in jedem Jahre selbst aus fernen Gegenden, z. B. aus Dänemark und Norwegen, entsendete Commissarien unser Land durchreiset haben, um, wie von unsern Unterrichtsanstalten überhaupt, so von dem Zustande unsers Volksschulwesens insbesondere, persönlich Kenntniß zu nehmen, und daß diese achtbaren Männer (zuletzt ein norwegischer Gelehrter, Herr D. Eckendahl aus Upsala) ein überaus günstiges Urtheil über das hierländische Volksschulwesen gefällt; ja die Aeußerung hinzugefügt haben: „daß das, was anderwärts sich nur auf dem Papier schön ausnehme, sich hier in der Wirklichkeit vorfinde.“ Doch ich will mich, wie schon gesagt, einer weiteren Darstellung der wohlthätigen Wirkungen des Volksschulgesetzes enthalten; einen Punkt muß ich aber herausheben, der auch im Deputationsbericht, und zwar S. 516, zur Sprache gebracht worden ist, nämlich die höchst beklagenswerthe Lage der sonst vorhanden gewesenen, sogenannten Katecheten oder nicht confirmirten Kinderlehrer. Nach zuverlässigen Angaben in einer im Jahre 1833 erschienenen Schrift gab es zu der damaligen Zeit in den Erblanden 687 solcher Kinderjahre, und zwar 412 im Oberconsistorial-, 261 im leipziger Consistorialsprengel und 14 im glauchauer Sprengel, darunter 310 sogenannte Reiheschullehrer, d. h. solche Kinderlehrer, welche der Reihe nach in den Häusern theils ihre Kost sich erholen, theils Schule halten, theils wohnen mußten. Der Zustand dieser Katecheten und ihrer Wandel- oder Reiheschulen ist zum Theil über alle Beschreibung kläglich gewesen, und es gibt vielleicht jetzt nur wenige Lehrer im Lande, die sich hiervon eine deutliche Vorstellung machen können, eine Vorstellung, wie ich sie aus eigener Anschauung in verschiedenen Landestheilen zu schöpfen Gelegenheit gehabt habe, so daß ich mit Grund behaupten kann: das Schulgesetz habe schon dadurch, daß es dieser Art von Volksschulwesen ein Ende gemacht hat, sich ein außerordentliches Verdienst um das Vaterland und um den Schullehrerverstand erworben. Alle diese Katechetenschulen sind nun ja seit Erscheinung des neuen Volksschulgesetzes nach und nach in ständige mit confirmirten, von dem Drucke der frü-